



**Beantwortung der Anfrage**

Vorlage-Nr:	21/AFR/0662
Status:	öffentlich
Einreicher:	Sahra Damus, Fraktion Bündnis '90/ Die Grünen / BI
Datum:	Stadtentwicklung 25.01.2021
<b>Bibliothek in Corona-Zeiten</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
26.01.2021	Dezernentenberatung
26.01.2021	Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung

**Anfrage:**

Der MOZ vom 21.1. war zu entnehmen, dass die Stadtbibliothek Seelow aufgrund des Lockdowns einen Ausleih- und Rückgabeservice zum Abholen per Terminvergabe eingerichtet hat. Dabei werden Begegnungen von Gästen vermieden und die Hygienestandards werden eingehalten. Die Reservierung erfolgt per Telefon oder E-Mail. Medien werden bspw. vor erneuter Ausleihe gelüftet bzw. desinfiziert. Angesichts der langanhaltenden Einschränkungen vermissen viele Bürger\*innen, insbesondere Kinder solche Aktivitäten.

Daher frage ich die Verwaltung:

Ist es denkbar oder geplant ein ähnliches Angebot auch in der Stadtbibliothek von Frankfurt (Oder) einzurichten?

**Antwort:**

Bibliotheken erfüllen wichtige Aufgaben im Bereich der kulturellen Bildung. In der Kombination der Bereitstellung von verschiedensten Medien und einem Angebot von Veranstaltungen zur Leseförderung, zur Vermittlung von Medienkompetenz, für den kulturellen Austausch leisten sie einen wichtigen Bildungsauftrag.

Dass sie diesen wichtigen Bildungsauftrag haben, ist bundesweit anerkannt und macht sich beispielsweise daran fest, dass im Lockdown „light“, ab Anfang November, Bibliotheken ausdrücklich als Bildungseinrichtungen benannt wurden und geöffnet bleiben durften.

Da es noch immer keine hinreichenden Erfolge bei der Bekämpfung der Pandemie gab, wurden die Maßnahmen ab Mitte Dezember verschärft und diese Verschärfungen inzwischen verlängert. Leider wurde trotz der wichtigen Funktion von Bibliotheken und umgesetzter Hygienekonzepte auch die Schließung von Bibliotheken angeordnet. Dies ist explizit im § 23, Absatz 1, Punkt 1 der aktuellen Eindämmungsverordnung geregelt.

Des Weiteren regelt diese, dass Kontakte auf „ein absolut nötiges Minimum“ (§ 1, Abs. 1, Punkt1.) reduziert werden sollen und „der Personenkreis möglichst konstant“ gehalten wird.

Und schließlich heißt es im § 4 Absatz 1 der Eindämmungsverordnung, dass: „Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet.“

In der Folge sind diese Gründe aufgeführt, wobei ausdrücklich benannt wird, dass nur das Aufsuchen der nach der Eindämmungsverordnung nicht geschlossenen Einrichtungen ein triftiger Grund sei. Demnach gehört das Aufsuchen der Bibliothek nicht zu den triftigen Gründen. Dies gilt ebenso für einen Abhol- oder Bringedienst.

Zudem sind Arbeitgeber angehalten, mehr Beschäftigten die Arbeit im Home-Office zu ermöglichen um gleichfalls Kontakte und Aufenthalt im öffentlichen Raum zu reduzieren. In der Bibliothek ist dies nur begrenzt möglich, nichtsdestotrotz anzustreben.

Darüber hinaus sollten die besonderen örtlichen Bedingungen berücksichtigt werden. So erreicht man die Räume der Bibliothek im Haus 2 nur über ein enges Treppenhaus oder einen kleinen Fahrstuhl. Kontakte sind hier nicht vollends auszuschließen, da die Musikschule geöffnet ist.

Wöchentlich gehen hier mehrere hundert Schüler/innen z.T. mit Eltern und das entsprechende Lehrpersonal aus und ein. Alles über das Haus 1 abzuwickeln, würde einen erheblichen logistischen Aufwand bedeuten und wäre ggf. nur mit Unterstützung des technischen Teams leistbar. Auch kann nicht sichergestellt werden, dass es beim Holen und Bringen der Medien nicht doch zu Kontakten kommt. Der kann zwischen Nutzern entstehen, wenn man nicht an die genauen Zeitfenster einhält, d.h. zu früh oder zu spät kommt. Auch zwischen Nutzern und Bibliothekspersonal kann es ggf. zu Kontakten kommen, es gibt keinen Eingangsbereich, der im Sinne einer Schleuse genutzt werden könnte.

Zusammenfassend:

Die Bibliothek wäre eben nicht wirklich geschlossen, die Nutzer/innen werden animiert zu kommen, sich im Stadtraum zu bewegen, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, Kontakte können nicht ausgeschlossen werden usw.

Um die Regelungen der Eindämmungsverordnung einzuhalten, wurde aus diesen Gründen zu solchen Angeboten, wie dem Abholen und Bringen von Medien bzw. von entsprechenden Diensten, keine weiteren Überlegungen angestellt.

Sollte die nächste Eindämmungsverordnung anderweitige Regelungen bzw. Lockerungen beinhalten, werden wir uns um kreative Lösungen bemühen, denn selbstverständlich ist das Team der Bibliothek an jeglicher Art von Öffnung interessiert. Ansonsten können die NutzerInnen (auch neue) selbstverständlich weiterhin von unserer Onleihe Gebrauch machen.

  
René Wilke  
Oberbürgermeister